

Förmliche Zustellung

Geschäftsnummer:
24 O 392/12

Bezeichnung des Schriftstücks:
S. 25.10.12; bAbKI. und AbKI.
02.10.2012; AbV 25.10.12; bAbV
25.10.12

Landgericht Köln, 50922 Köln
Telefon 0221/477-0

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
 Bezirks des Landgerichts
 Inlandes

Herrn
Jörg Bergstedt
Ludwigstraße 11
35447 Reiskirchen

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke:

- Ersatzzustellung ausgeschlossen.
 Keine Ersatzzustellung an:
 Nicht durch Niederlegung zustellen.
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen.

35447 Reiskirchen

Vorblatt zur Zustellungssendung

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag. Bitte bewahren Sie den Umschlag und dieses Vorblatt zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient in Zusammenhang mit diesem Vorblatt als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.



-24- Landgericht Köln, 50922 Köln

25.10.2012

Herrn
Jörg Bergstedt
Ludwigstraße 11
35447 Reiskirchen

Aktenzeichen
24 O 392/12
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Steuer
Durchwahl
0221/477-2619

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

in dem Rechtsstreit RWE Power AG gegen Bergstedt sende ich Ihnen auf Anordnung des Gerichts eine Abschrift der hier am 02.10.2012 eingereichten Klage.

Wenn Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, müssen Sie eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit Ihrer Vertretung beauftragen.

Weiter sende ich Ihnen eine beglaubigte Abschrift der richterlichen Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass es zwei Fristen gibt:

Sie sind aufgefordert, dem Gericht binnen einer Frist **von 2 Wochen** nach Zustellung dieses Schreibens mitzuteilen, ob Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen.

Schon diese Verteidigungsanzeige kann nur von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt wirksam abgegeben werden.

Wenn Sie sich verteidigen wollen, müssen Sie **außerdem** innerhalb einer Frist von **weiteren drei Wochen** auf die Klage schriftlich erwidern. Diese weitere Frist läuft also **fünf Wochen nach Zustellung** dieses Schreibens ab.

Auch diese Erwidern kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erfolgen.

Anschrift
Luxemburger Straße 101
50939 Köln
Sprechzeiten
Mo. bis Do. 08:30 Uhr bis
14:30 Uhr und Fr. 08:30 Uhr
bis 14:00 Uhr
Telefon
0221/477-0
Telefax:
0221/477-3333
poststelle@lg-koeln.nrw.de
www.lg-koeln.nrw.de
Nachbriefkasten:
Luxemburger Straße 101,
50939 Köln
Konten der Gerichtskasse
Köln: Deutsche Bundesbank
Filiale Köln BLZ 37000000,
Konto-Nr. 37001510,
Sparkasse KölnBonn BLZ
37050198, Konto-Nr.
36132967

Verkehrsanhörung:
KVB-Linie 18 (Haltestelle
Weißhausstraße), Bus-Linie
142 (Haltestelle
Justizzentrum)

Beglaubigte Abschrift

Prozessleitende Verfügung

in dem Rechtsstreit
RWE Power AG gegen Bergstedt

Das schriftliche Vorverfahren wird angeordnet (§ 276 ZPO).

Der Beklagte wird aufgefordert, innerhalb einer Notfrist von **zwei Wochen nach Zustellung** der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen, wenn er sich gegen die Klage verteidigen will oder ob der Anspruch teilweise oder ganz anerkannt wird.

Geht die Anzeige der Verteidigungsbereitschaft nicht innerhalb der gesetzten Frist hier ein, kann auf Antrag der Klägerin ohne mündliche Verhandlung ein Versäumnisurteil erlassen werden (§ 331 ZPO), mit welchem dem Beklagten auch die Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden und aus welchem die Klägerin unmittelbar die Zwangsvollstreckung betreiben kann, ohne zuvor Sicherheit leisten zu müssen (§§ 91, 708 Nr. 2 ZPO).

Wird der Anspruch anerkannt, ergeht gegen den Beklagten ohne mündliche Verhandlung ein Anerkenntnisurteil (§ 307 ZPO).

Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, innerhalb einer Frist von **weiteren drei Wochen** schriftlich auf die Klage zu erwidern.

Diese Erwidierungsfrist läuft also **fünf Wochen** nach Zustellung dieser Verfügung ab.

Bei Versäumung dieser Frist kann etwaiges verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Denn das Gericht darf verspätetes Vorbringen nur berücksichtigen, wenn dieses nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert oder die Verspätung genügend entschuldigt wird. Andernfalls muss das Gericht verspätetes Vorbringen unberücksichtigt lassen.

Es besteht deshalb bei nicht fristgerecht eingehender Stellungnahme die Gefahr, allein deshalb den Prozess zu verlieren.

Vor dem Landgericht besteht **Anwaltszwang**. Deshalb können Sie alle Erklärungen grundsätzlich nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt abgeben. Eigene Ausführungen der Partei darf das Gericht in der Regel nicht berücksichtigen.

Köln, 25.10.2012

24. Zivilkammer

REDEKER | SELLNER | DAHS RECHTSANWÄLTE

REDEKER SELLNER DAHS | Postfach 13 64 | D-53003 Bonn

Rechtsanwalt Alexander Leidig

wegen: Unterlassung von Störaktionen gegen Bahnanlagen

Streitwert: mindestens 50.000 €

Hiermit zeigen wir an, dass wir die Klägerin vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht der Klägerin werden wir im Termin zur mündlichen Verhandlung beantragen:

Der Beklagte wird verpflichtet, bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzendes Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), es zu unterlassen,

den Betrieb der Hambachbahn und/oder der Nord-Süd-Bahn im Rheinischen Braunkohlerevier durch Aufenthalt auf den Gleisanlagen oder andere Störaktionen zu beeinträchtigen oder unmöglich zu machen.

Für den Fall der Fristversäumung bzw. des Anerkenntnisses beantragen wir,

den Erlass des Versäumnis-/Anerkenntnisurteils im schriftlichen Verfahren.

Begründung:

Die Klägerin ist ein Energieerzeugungsunternehmen. Der Beklagte blockierte am 08.08.2012 gemeinsam mit vier weiteren Personen die Gleise der privaten Braunkohlebahn Hambachbahn, die im Eigentum der Klägerin steht. Aufgrund der Blockade musste die Klägerin den Kohletransport mit der Hambachbahn/Nord-Süd-Bahn zu ihren Braunkohlekraftwerken und Kohleveredelungsbetrieben für mehrere Stunden einstellen.

Die Klägerin begehrt mit der Klage die Unterlassung derartiger störender Verhaltensweisen seitens des Beklagten.

Im Einzelnen:

I. Sachverhalt

1. Der Beklagte besetzte und blockierte am 08.08.2012 ab 8 Uhr gemeinsam mit vier weiteren Personen die Geisanlagen der Kohlebahn Hambachbahn. Der von dem Beklagten besetzte Gleisabschnitt steht im Eigentum der Klägerin. Es handelt sich um das im Grund des Amtsgerichts Kerpen von der Gemeinde Buir, Bl. 460, verzeichnete Grundstück Gemarkung Buier, Flur 7, Flurstück 24.

- Beweis:
1. Grundbuchauszug des Amtsgerichts Kerpen, vorgelegt in Kopie als **Anlage K1**,
 2. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, vorgelegt in Kopie als **Anlage K2**,
 3. Zeugnis des Herrn Christoph Becker-Berke und des Herrn Dennis Kuhl, zu laden über die Klägerin.

Zudem wurden an dieser Stelle Ersatz-Schienenteile quer auf die Gleise gelegt und ein Banner quer über die Gleise gespannt. Die Gleisanlagen wurden „geschottert“ (Schotter unter den Schwellen beseitigt). Drei der Störer befestigten ihre Arme teilweise mit einem Regenfallrohr aus Kunststoff unter dem Gleisbett und ketten sich teilweise an den Schienen an. Der Beklagte selbst beteiligte sich aktiv an den Blockadeaktionen, indem er und ein weiterer Störer die Angeketteten als Unterstützer begleitete, selbst die Schienen besetzte und blockierte, sowie den Angeketteten Beistand leistete. Gegen 09.18 Uhr wurde der Beklagte von den vor Ort tätigen Polizeieinsatzkräften im Rahmen der Personenerfassung der beteiligten Störer eindeutig identifiziert.

- Beweis:
1. Pressemitteilungen der „Klimaaktivisten“ vom 07.08.2012 und 08.08.2012, sowie Meldung des Kölner-Stadt-Anzeigers vom 08.08.2012, in Kopie vorgelegt als **Anlagenkonvolut K 3**,
 2. Bericht auf der Internetseite der „Klimaaktivisten“ www.ausgeco2hlt.de, in Kopie vorgelegt als **Anlage K4**,
 3. Foto der Gleisbesetzung, in Kopie vorgelegt als **Anlage K 5**,
 4. Polizeiliche Feststellungen des PHK Michael Schneider vom 08.08.2012, Email vorgelegt in Kopie als **Anlage K 6**,
 5. Interview in der Tageszeitung „junge Welt“ mit dem Beklagten vom 10.08.2012, in Kopie vorgelegt als **Anlage K7**.

Die Gleisanlagen der Hambachbahn und der mit ihr verbundenen Nord-Süd-Bahn gehören zum Betriebsgelände der Klägerin. Es handelte sich demgemäß um eine Privatbahn der Klägerin. Die betriebseigene Hambachbahn der Klägerin, die in die ebenfalls betriebseigene Nord-Süd-Bahn übergeht, dient ausschließlich dem Transport von Kohle aus dem Tagebau Hambach und der Versorgung des Tagebaus mit Material. Öffentlicher Zugverkehr findet nicht statt.

Die Hambachbahn und die Nord-Süd-Bahn werden 7 Tage in der Woche, 24 Stunden am Tag betrieben. Sie sichern die Bekohlung u.a. der Braunkohlekraftwerke Neurath, Niederaußem, Frimmersdorf und Goldenberg, sowie ihrer Veredelungsbetriebe. Alle vorgenannten Betriebe stehen im Eigentum der Klägerin. Während die drei zuerst genannten Kraftwerke mit Mischkohle aus den Tagebauen Hambach und Garzweiler betrieben werden, werden das Kraftwerk Goldenberg und die Veredelungsbetriebe zur Herstellung marktfähiger Produkte (Braunkohlestaub, Koks und Wirbelschichtkohle für die Industrie, Briketts für die Industrie und Haushalt) aus Qualitätsgründen alleine mit Kohle aus dem Tagebau Hambach betrieben. Über die Hambachbahn werden rund 115.000 bis 150.000 Tonnen Kohle pro Tag zu den Kraftwerken und den Veredelungsbetrieben transportiert, dies entspricht rund 85 bis 110 Zügen der Hambachbahn pro Tag.

Beweis: Im Bestreitensfalle:
Zeugnis des Herrn Oliver Röggener zu laden über die Klägerin

2. Aufgrund der Gleisbesetzung durch den Beklagten musste der Zugverkehr der Hamachbahn für sieben Stunden - bis 15 Uhr - in beiden Richtungen eingestellt werden.

Beweis:

1. Interview in der Tageszeitung „junge Welt“ mit dem Beklagten vom 10.08.2012, bereits vorgelegt als Anlage K 7,
2. Pressemitteilung der „Klimaaktivisten“ vom 08.08.2012, bereits vorgelegt in Kopie im Anlagenkonvolut K 3,
3. Zeugnis des Herrn Maik Jahnke, zu laden über die Klägerin

Die Gleisbesetzung erfolgte im Zusammenhang mit dem sogenannten „Klimacamp 2012“, welches vom 03.08. bis 12.08.2012 in Mannheim bei Kerpen (Rhein-Erft-Kreis) stattfand.

Beweis: Zeugnis des Herrn Dennis Kuhl, b.b.

Ziel der Gleisbesetzung war es, den normalen Geschäftsbetrieb der Klägerin zu stören.

Beweis: Interview in der Tageszeitung „junge Welt“ mit dem Beklagten vom 10.08.2012, bereits vorgelegt als Anlage K 7

Beweis: 1. Pressemitteilung der Angeketteten vom 07.08.2012, bereits vorgelegt in Kopie im Anlagenkonvolut K 3,
2. Auszug der Internetseite der „Klimaaktivisten“, bereits vorgelegt in Kopie als Anlage K4,

Der Zeuge Becker-Berke, Justitiar der Klägerin, übergab dem Beklagten während der Gleisbesetzung ein Abmahnschreiben und eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung. Der Beklagte weigerte sich nach Beratung mit den anderen Störern, die Unterlassungsverpflichtungserklärung zu unterzeichnen und reichte sie nicht unterzeichnet zurück an den Zeugen Becker-Berke.

Beweis: 1. Abmahnschreiben und Unterlassungsverpflichtungserklärung, in Kopie vorgelegt als **Anlagenkonvolut K 8**,
2. Interview in der Tageszeitung „junge Welt“ mit dem Beklagten vom 10.08.2012, bereits vorgelegt als Anlage K 7,
3. Zeugnis des Herrn Christoph Becker-Berke, b.b.

4. Da die Gleise blockiert wurden, konnten die Kraftwerke in Neurath, Frimmersdorf und Niederaußern sowie das ausschließlich mit der Kohle aus dem Tagebau Hambach betriebene Kraftwerk Goldenberg und die Veredelungsbetriebe während der Blockade nicht mit Kohlenachschub aus dem Tagebau Hambach beliefert werden.

Beweis: Zeugnis des Herrn Maik Jahnke, b.b. zu laden über die Klägerin

Ein Transport der Kohle auf alternativem Weg, beispielsweise mit LKW, war schon angesichts des Umfangs der zu transportierenden Kohle nicht möglich.

Beweis: 1. Zeugnis des Herrn Oliver Röggener und des Herrn Maik Jahnke, b.b.,
2. Sachverständigengutachten

Für einen kontinuierlichen und planmäßigen Betrieb der von der Klägerin betriebenen Kraftwerke Neurath und Niederaußern ist eine konstante Versorgung mit Kohle aus dem Tagebau Hambach erforderlich. Ein Betrieb der Kraftwerke mit der zwischengelagerten Kohle aus den Kohlebunkern an den jeweiligen Kraftwerken ist nur über einen kurzen Zeitraum möglich, da die Lagermöglichkeiten begrenzt sind.

Beweis: Zeugnis der Herrn Hans-Gerd Blank, zu laden über die Klägerin

Vorliegend konnte nur durch den rechtzeitigen Einsatz der Polizeikräfte in Gestalt der Räumung der Gleisblockade verhindert werden, dass die in den Kohlebunkern gelagerte Hambach-Kohle zur Neige ging und bei den Kraftwerken ggfls. Minderleistungen bei der Stromproduktion eingetreten wären..

Beweis: wie vor

II.

Zum Unterlassungsanspruch

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Unterlassung derartiger Stör- und Blockadeaktionen nach §§ 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. §§ 823 Abs. 1, 830 BGB sowie i.V.m. §§ 823 Abs. 2, 830, 858 BGB, §§ 240, 125, 315 StGB.

1. Eigentumsverletzung

Die Blockade der Gleisanlagen, die im Eigentum der Klägerin stehen, stellt eine Eigentumsbeeinträchtigung nach § 823 Abs. 1 BGB dar. Der Beklagte ist für diese Rechtsverletzung nach § 830 mitverantwortlich, da er an der Blockadeaktion aktiv beteiligt war.

2. Betriebsbezogener Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Die Blockade der Gleisanlagen der Klägerin am 08.08.2012 durch den Beklagten stellt einen rechtswidrigen betriebsbezogenen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin dar, §§ 823 Abs. 1, 830 BGB. Der Eingriff geht über eine bloße Belästigung oder eine sozial übliche Behinderung weit hinaus (vgl. BGHZ 55, 153, 161; 69, 128, 139; NJW 1998, 2141; vgl. auch OLG Dresden, Urteil vom 16.11.2010, Az. 9 U 765/10).

Der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb wird als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB geschützt, sodass der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb auch von dem Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB umfasst ist.

Die Blockadeaktion stellte einen zielgerichteten Eingriff in den Betriebsablauf der Klägerin dar, da der Transport der Kohle über die Bahnstrecke der Hambachbahn/Nord-Süd-Bahn zeitweise eingestellt werden musste und die Kohle nicht an die Kraftwerke geliefert werden konnte. Diese Störung des Betriebsablaufs war durch den Beklagten beabsichtigt.

3. Rechtswidrigkeit des Handelns des Beklagten

Der Beklagte handelte rechtswidrig. Er kann sich zur Rechtfertigung der Blockadeaktion auch nicht auf sein verfassungsrechtliches Recht der Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG berufen.

Sein Verhalten, nämlich die Blockadeaktion, wird nach ständiger Rechtsprechung schon nicht von dem Schutzbereich des Art. 8 GG umfasst. Die Versammlungsfreiheit garantiert lediglich die Beteiligung an einer geistigen Auseinandersetzung und erschöpft sich allein in dieser geistigen Auseinandersetzung.

Der Rahmen der verfassungsrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit ist hingegen dort verlassen, wo es nicht mehr nur um die geistige Auseinandersetzung, sondern es sich – wie hier – um Aktionen handelt, die durch zielgerichtete Ausübung von Zwang Dritte in rechtlich erheblicher Weise daran hindern sollen, ihre geschützten Rechtsgüter, vorliegend den Betrieb des Gewerbes zu nutzen (vgl. BGH, Urteil vom 04.11.1997, Az. I O 126/05 – juris Rn. 32, 33; Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil vom 25.02.2011, Az. 1 U 39/10 – juris Rn. 20, 21; LG Aachen, Urteil vom 16.03.2006, Az. 1 O 126/05 – juris Rn. 19). Die Versammlungsfreiheit rechtfertigt nicht Verhaltensweisen, die dem Einzelnen verboten sind, nur weil sie in der Form einer Versammlung praktiziert werden.

Aus den gleichen Gründen liegt auch keine Rechtfertigung des Beklagten wegen Ausübung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung, Art. 5 GG, vor.

4. Darüber hinaus hat der Beklagte durch seine Besetzung der Gleisanlagen auch die strafrechtlichen Tatbestände der Nötigung, § 240 StGB, des Landfriedensbruches, § 125 StGB, und des gefährlichen Eingriffs in den Schienenverkehr, § 315 Abs. 1 StGB (erfasst auch Werksbahnen, vgl. MüKo-StGB, § 315 Rn. 17), verwirklicht und verbotene Eigenmacht nach § 858 BGB ausgeübt. Das Unterlassen der Blockadeaktionen kann also auch nach §§ 1004 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 823 Abs. 2, 830, 858 BGB, §§ 240, 125, 315 StGB verlangt werden.

5. Insgesamt steht der Klägerin also gegen den Beklagten der Anspruch auf Unterlassung nach § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. §§ 823 Abs. 1, 830 BGB, sowie nach § 823 Abs. 2, 830, 858 BGB, §§ 240, 125, 315 StGB zu.

6. **Wiederholungsgefahr**

Es besteht auch die für einen Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB notwendige Wiederholungsgefahr. Die Wiederholungsgefahr ist die auf Tatsachen gegründete objektive ernstliche Besorgnis weiterer Störungen (vgl. Palandt/Bassenge, 71. Aufl. 2012, § 1004 Rn. 32). Die Wiederholungsgefahr besteht auch nach Abschluss des „Klimacamps 2012“ weiterhin.

Eine vorangegangene rechtswidrige Beeinträchtigung, z. B. des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin – wie hier – begründet eine tatsächliche Vermutung für eine Wiederholungsgefahr (vgl. BGH NJW 2004, 1034, 1036 = BGH, Urteil vom 12.12.2003, Az.: V ZR 98/03 – juris Rn. 9; vgl. auch BGH, Urteil vom 27.05.1986, Az. VI ZR 169/85).

Auch die Tatsache, dass sich der Beklagte zudem weigerte, eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung zu unterzeichnen, belegt die Wiederholungsgefahr. Der Beklagte begehrte außerdem die Durchführung des Hauptsacheverfahrens, da das Verfahren für ihn „grundsätzliche Bedeutung“ habe. Auch diese Vorgehensweisen zeigen, dass der Beklagte offenbar gleichartige Blockadeaktionen zulasten der Klägerin plant.

IV.

Die Blockade der Hambachbahn/Nord-Süd-Bahn durch den Beklagten fand auf dem Gebiet der Gemeinde Kerpen statt. Nach § 32 ZPO ist deshalb das Landgericht Köln zuständig.

(Alexander Leidig)
Rechtsanwalt

Verteiler:
Gericht 3-fach

REDEKER SELLNER DAHS | Postfach 13 64 | D-53003 Bonn

Vorab per Telefax: 0221 477-3333

Landgericht Köln
- 24. Zivilkammer -
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

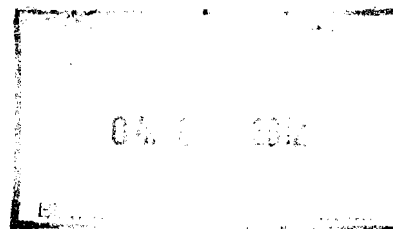
Rechtsanwalt Alexander Leidig
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Sekretariat Christina Fockers
Telefon +49 / 228 / 7 26 25 522
Telefax +49 / 228 / 7 26 25 99
fockers@redeker.de

Bonn, den 2. Oktober 2012

Reg.-Nr.: 67/02687-12

LDG/cf/00011



Aktenzeichen: 24 O 318/12

KLAGE

der RWE Power AG, vertreten durch die Vorstände Dr. Johannes F. Lambertz,
Antonius Voß, Dr. Ulrich Hartmann und Erwin Winkel, Huysseallee 2, 45128
Essen,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs Partner-
schaftsgesellschaft, Mozartstraße 4-10, 53115 Bonn

gegen

Herrn Jörg Bergstedt, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Döhmer, Bleichstraße 34, 35390
Gießen

Berlin
Leipziger Platz 3
D-10117 Berlin
Tel. +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99

Bonn
Mozartstraße 4-10
D-53115 Bonn
Tel. +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99

Brüssel
172, Avenue de Cortenberg
B-1000 Brüssel
Tel. +32 2 74003-20
Fax: +32 2 74003-29

Leipzig
Mozartstraße 10
D-04107 Leipzig
Tel. +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30

London
265 Strand
London WC2R 1BH
Tel. +44 20 740486-41
Fax +44 20 743003-06

Deutsche Bank Bonn
BLZ 380 700 59
Konto 0 360 990

Sparkasse Köln Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 8 383

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Sitz Bonn
Partnerschaftsgesellschaft
AG Essen PR 1947
UST-ID: DE 122128379

wegen: Unterlassung von Störaktionen gegen Bahnanlagen

Streitwert: mindestens 50.000 €

Hiermit zeigen wir an, dass wir die Klägerin vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht der Klägerin werden wir im Termin zur mündlichen Verhandlung beantragen:

Der Beklagte wird verpflichtet, bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzendes Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), es zu unterlassen,

den Betrieb der Hambachbahn und/oder der Nord-Süd-Bahn im Rheinischen Braunkohlerevier durch Aufenthalt auf den Gleisanlagen oder andere Störaktionen zu beeinträchtigen oder unmöglich zu machen.

Für den Fall der Fristversäumung bzw. des Anerkenntnisses beantragen wir,

den Erlass des Versäumnis-/Anerkenntnisurteils im schriftlichen Verfahren.

Begründung:

Die Klägerin ist ein Energieerzeugungsunternehmen. Der Beklagte blockierte am 08.08.2012 gemeinsam mit vier weiteren Personen die Gleise der privaten Braunkohlebahn Hambachbahn, die im Eigentum der Klägerin steht. Aufgrund der Blockade musste die Klägerin den Kohletransport mit der Hambachbahn/Nord-Süd-Bahn zu ihren Braunkohlekraftwerken und Kohleveredelungsbetrieben für mehrere Stunden einstellen.

Die Klägerin begehrt mit der Klage die Unterlassung derartiger störender Verhaltensweisen seitens des Beklagten.

Im Einzelnen:

I. Sachverhalt

1. Der Beklagte besetzte und blockierte am 08.08.2012 ab 8 Uhr gemeinsam mit vier weiteren Personen die Geisanlagen der Kohlebahn Hambachbahn. Der von dem Beklagten besetzte Gleisabschnitt steht im Eigentum der Klägerin. Es handelt sich um das im Grund des Amtsgerichts Kerpen von der Gemeinde Buir, Bl. 460, verzeichnete Grundstück Gemarkung Buier, Flur 7, Flurstück 24.

- Beweis:
1. Grundbuchauszug des Amtsgerichts Kerpen, vorgelegt in Kopie als **Anlage K1**,
 2. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, vorgelegt in Kopie als **Anlage K2**,
 3. Zeugnis des Herrn Christoph Becker-Berke und des Herrn Dennis Kuhl, zu laden über die Klägerin.

Zudem wurden an dieser Stelle Ersatz-Schienenteile quer auf die Gleise gelegt und ein Banner quer über die Gleise gespannt. Die Gleisanlagen wurden „geschottert“ (Schotter unter den Schwellen beseitigt). Drei der Störer befestigten ihre Arme teilweise mit einem Regenfallrohr aus Kunststoff unter dem Gleisbett und ketten sich teilweise an den Schienen an. Der Beklagte selbst beteiligte sich aktiv an den Blockadeaktionen, indem er und ein weiterer Störer die Angeketteten als Unterstützer begleitete, selbst die Schienen besetzte und blockierte, sowie den Angeketteten Beistand leistete. Gegen 09.18 Uhr wurde der Beklagte von den vor Ort tätigen Polizeieinsatzkräften im Rahmen der Personenerfassung der beteiligten Störer eindeutig identifiziert.

- Beweis:
1. Pressemitteilungen der „Klimaaktivisten“ vom 07.08.2012 und 08.08.2012, sowie Meldung des Kölner-Stadt-Anzeigers vom 08.08.2012, in Kopie vorgelegt als **Anlagenkonvolut K 3**,
 2. Bericht auf der Internetseite der „Klimaaktivisten“ www.ausgeco2hlt.de, in Kopie vorgelegt als **Anlage K4**,
 3. Foto der Gleisbesetzung, in Kopie vorgelegt als **Anlage K 5**,
 4. Polizeiliche Feststellungen des PHK Michael Schneider vom 08.08.2012, Email vorgelegt in Kopie als **Anlage K 6**,
 5. Interview in der Tageszeitung „junge Welt“ mit dem Beklagten vom 10.08.2012, in Kopie vorgelegt als **Anlage K7**.

Die Gleisanlagen der Hambachbahn und der mit ihr verbundenen Nord-Süd-Bahn gehören zum Betriebsgelände der Klägerin. Es handelte sich demgemäß um eine Privatbahn der Klägerin. Die betriebseigene Hambachbahn der Klägerin, die in die ebenfalls betriebseigene Nord-Süd-Bahn übergeht, dient ausschließlich dem Transport von Kohle aus dem Tagebau Hambach und der Versorgung des Tagebaus mit Material. Öffentlicher Zugverkehr findet nicht statt.

Die Hambachbahn und die Nord-Süd-Bahn werden 7 Tage in der Woche, 24 Stunden am Tag betrieben. Sie sichern die Bekohlung u.a. der Braunkohlekraftwerke Neurath, Niederaußem, Frimmersdorf und Goldenberg, sowie ihrer Veredelungsbetriebe. Alle vorgenannten Betriebe stehen im Eigentum der Klägerin. Während die drei zuerst genannten Kraftwerke mit Mischkohle aus den Tagebauen Hambach und Garzweiler betrieben werden, werden das Kraftwerk Goldenberg und die Veredelungsbetriebe zur Herstellung marktfähiger Produkte (Braunkohlestaub, Koks und Wirbelschichtkohle für die Industrie, Briketts für die Industrie und Haushalt) aus Qualitätsgründen alleine mit Kohle aus dem Tagebau Hambach betrieben. Über die Hambachbahn werden rund 115.000 bis 150.000 Tonnen Kohle pro Tag zu den Kraftwerken und den Veredelungsbetrieben transportiert, dies entspricht rund 85 bis 110 Zügen der Hambachbahn pro Tag.

Beweis: Im Bestreitensfalle:
Zeugnis des Herrn Oliver Röggener zu laden über die Klägerin

2. Aufgrund der Gleisbesetzung durch den Beklagten musste der Zugverkehr der Hamachbahn für sieben Stunden - bis 15 Uhr - in beiden Richtungen eingestellt werden.

Beweis:

1. Interview in der Tageszeitung „junge Welt“ mit dem Beklagten vom 10.08.2012, bereits vorgelegt als Anlage K 7,
2. Pressemitteilung der „Klimaaktivisten“ vom 08.08.2012, bereits vorgelegt in Kopie im Anlagenkonvolut K 3,
3. Zeugnis des Herrn Maik Jahnke, zu laden über die Klägerin

Die Gleisbesetzung erfolgte im Zusammenhang mit dem sogenannten „Klimacamp 2012“, welches vom 03.08. bis 12.08.2012 in Mannheim bei Kerpen (Rhein-Erft-Kreis) stattfand.

Beweis: Zeugnis des Herrn Dennis Kuhl, b.b.

Ziel der Gleisbesetzung war es, den normalen Geschäftsbetrieb der Klägerin zu stören.

Beweis: Interview in der Tageszeitung „junge Welt“ mit dem Beklagten vom 10.08.2012, bereits vorgelegt als Anlage K 7

Beweis: 1. Pressemitteilung der Angeketteten vom 07.08.2012, bereits vorgelegt in Kopie im Anlagenkonvolut K 3,
2. Auszug der Internetseite der „Klimaaktivisten“, bereits vorgelegt in Kopie als Anlage K4,

Der Zeuge Becker-Berke, Justitiar der Klägerin, übergab dem Beklagten während der Gleisbesetzung ein Abmahnschreiben und eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung. Der Beklagte weigerte sich nach Beratung mit den anderen Störern, die Unterlassungsverpflichtungserklärung zu unterzeichnen und reichte sie nicht unterzeichnet zurück an den Zeugen Becker-Berke.

Beweis: 1. Abmahnschreiben und Unterlassungsverpflichtungserklärung, in Kopie vorgelegt als **Anlagenkonvolut K 8**,
2. Interview in der Tageszeitung „junge Welt“ mit dem Beklagten vom 10.08.2012, bereits vorgelegt als Anlage K 7,
3. Zeugnis des Herrn Christoph Becker-Berke, b.b.

4. Da die Gleise blockiert wurden, konnten die Kraftwerke in Neurath, Frimmersdorf und Niederaußern sowie das ausschließlich mit der Kohle aus dem Tagebau Hambach betriebene Kraftwerk Goldenberg und die Veredelungsbetriebe während der Blockade nicht mit Kohlenachschub aus dem Tagebau Hambach beliefert werden.

Beweis: Zeugnis des Herrn Maik Jahnke, b.b. zu laden über die Klägerin

Ein Transport der Kohle auf alternativem Weg, beispielsweise mit LKW, war schon angesichts des Umfangs der zu transportierenden Kohle nicht möglich.

Beweis: 1. Zeugnis des Herrn Oliver Röggener und des Herrn Maik Jahnke, b.b.,
2. Sachverständigengutachten

Für einen kontinuierlichen und planmäßigen Betrieb der von der Klägerin betriebenen Kraftwerke Neurath und Niederaußern ist eine konstante Versorgung mit Kohle aus dem Tagebau Hambach erforderlich. Ein Betrieb der Kraftwerke mit der zwischengelagerten Kohle aus den Kohlebunkern an den jeweiligen Kraftwerken ist nur über einen kurzen Zeitraum möglich, da die Lagermöglichkeiten begrenzt sind.

Beweis: Zeugnis der Herrn Hans-Gerd Blank, zu laden über die Klägerin

Vorliegend konnte nur durch den rechtzeitigen Einsatz der Polizeikräfte in Gestalt der Räumung der Gleisblockade verhindert werden, dass die in den Kohlebunkern gelagerte Hambach-Kohle zur Neige ging und bei den Kraftwerken ggfls. Minderleistungen bei der Stromproduktion eingetreten wären..

Beweis: wie vor

II.

Zum Unterlassungsanspruch

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Unterlassung derartiger Stör- und Blockadeaktionen nach §§ 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. §§ 823 Abs. 1, 830 BGB sowie i.V.m. §§ 823 Abs. 2, 830, 858 BGB, §§ 240, 125, 315 StGB.

1. Eigentumsverletzung

Die Blockade der Gleisanlagen, die im Eigentum der Klägerin stehen, stellt eine Eigentumsbeeinträchtigung nach § 823 Abs. 1 BGB dar. Der Beklagte ist für diese Rechtsverletzung nach § 830 mitverantwortlich, da er an der Blockadeaktion aktiv beteiligt war.

2. Betriebsbezogener Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Die Blockade der Gleisanlagen der Klägerin am 08.08.2012 durch den Beklagten stellt einen rechtswidrigen betriebsbezogenen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin dar, §§ 823 Abs. 1, 830 BGB. Der Eingriff geht über eine bloße Belästigung oder eine sozial übliche Behinderung weit hinaus (vgl. BGHZ 55, 153, 161; 69, 128, 139; NJW 1998, 2141; vgl. auch OLG Dresden, Urteil vom 16.11.2010, Az. 9 U 765/10).

Der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb wird als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB geschützt, sodass der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb auch von dem Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB umfasst ist.

Die Blockadeaktion stellte einen zielgerichteten Eingriff in den Betriebsablauf der Klägerin dar, da der Transport der Kohle über die Bahnstrecke der Hambachbahn/Nord-Süd-Bahn zeitweise eingestellt werden musste und die Kohle nicht an die Kraftwerke geliefert werden konnte. Diese Störung des Betriebsablaufs war durch den Beklagten beabsichtigt.

3. Rechtswidrigkeit des Handelns des Beklagten

Der Beklagte handelte rechtswidrig. Er kann sich zur Rechtfertigung der Blockadeaktion auch nicht auf sein verfassungsrechtliches Recht der Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG berufen.

Sein Verhalten, nämlich die Blockadeaktion, wird nach ständiger Rechtsprechung schon nicht von dem Schutzbereich des Art. 8 GG umfasst. Die Versammlungsfreiheit garantiert lediglich die Beteiligung an einer geistigen Auseinandersetzung und erschöpft sich allein in dieser geistigen Auseinandersetzung.

Der Rahmen der verfassungsrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit ist hingegen dort verlassen, wo es nicht mehr nur um die geistige Auseinandersetzung, sondern es sich – wie hier – um Aktionen handelt, die durch zielgerichtete Ausübung von Zwang Dritte in rechtlich erheblicher Weise daran hindern sollen, ihre geschützten Rechtsgüter, vorliegend den Betrieb des Gewerbes zu nutzen (vgl. BGH, Urteil vom 04.11.1997, Az. I O 126/05 – juris Rn. 32, 33; Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil vom 25.02.2011, Az. 1 U 39/10 – juris Rn. 20, 21; LG Aachen, Urteil vom 16.03.2006, Az. 1 O 126/05 – juris Rn. 19). Die Versammlungsfreiheit rechtfertigt nicht Verhaltensweisen, die dem Einzelnen verboten sind, nur weil sie in der Form einer Versammlung praktiziert werden.

Aus den gleichen Gründen liegt auch keine Rechtfertigung des Beklagten wegen Ausübung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung, Art. 5 GG, vor.

4. Darüber hinaus hat der Beklagte durch seine Besetzung der Gleisanlagen auch die strafrechtlichen Tatbestände der Nötigung, § 240 StGB, des Landfriedensbruches, § 125 StGB, und des gefährlichen Eingriffs in den Schienenverkehr, § 315 Abs. 1 StGB (erfasst auch Werksbahnen, vgl. MüKo-StGB, § 315 Rn. 17), verwirklicht und verbotene Eigenmacht nach § 858 BGB ausgeübt. Das Unterlassen der Blockadeaktionen kann also auch nach §§ 1004 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 823 Abs. 2, 830, 858 BGB, §§ 240, 125, 315 StGB verlangt werden.

5. Insgesamt steht der Klägerin also gegen den Beklagten der Anspruch auf Unterlassung nach § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. §§ 823 Abs. 1, 830 BGB, sowie nach § 823 Abs. 2, 830, 858 BGB, §§ 240, 125, 315 StGB zu.

6. **Wiederholungsgefahr**

Es besteht auch die für einen Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB notwendige Wiederholungsgefahr. Die Wiederholungsgefahr ist die auf Tatsachen gegründete objektive ernstliche Besorgnis weiterer Störungen (vgl. Palandt/Bassenge, 71. Aufl. 2012, § 1004 Rn. 32). Die Wiederholungsgefahr besteht auch nach Abschluss des „Klimacamps 2012“ weiterhin.

Eine vorangegangene rechtswidrige Beeinträchtigung, z. B. des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin – wie hier – begründet eine tatsächliche Vermutung für eine Wiederholungsgefahr (vgl. BGH NJW 2004, 1034, 1036 = BGH, Urteil vom 12.12.2003, Az.: V ZR 98/03 –juris Rn. 9; vgl. auch BGH, Urteil vom 27.05.1986, Az. VI ZR 169/85).

Auch die Tatsache, dass sich der Beklagte zudem weigerte, eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung zu unterzeichnen, belegt die Wiederholungsgefahr. Der Beklagte begehrte außerdem die Durchführung des Hauptsacheverfahrens, da das Verfahren für ihn „grundsätzliche Bedeutung“ habe. Auch diese Vorgehensweisen zeigen, dass der Beklagte offenbar gleichartige Blockadeaktionen zulasten der Klägerin plant.

IV.

Die Blockade der Hambachbahn/Nord-Süd-Bahn durch den Beklagten fand auf dem Gebiet der Gemeinde Kerpen statt. Nach § 32 ZPO ist deshalb das Landgericht Köln zuständig.

(Alexander Leidig)
Rechtsanwalt

Verteiler:
Gericht 3-fach

beglaubigt Rechtsanwalt
www.redeker.de

pf. PFJ-23, RA Weber

Amtsgericht Kerpen
Grundbuch von Buir
Blatt 460

Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgestellt worden und dabei an die Stelle des bisherigen Blattes getreten. In dem Blatt enthaltene Rötungen sind schwarz sichtbar.
Freigegeben am 02.06.2005, Schmerbeck

ger. De-

✓

Laufende Nummer der Grundstücke	Bisherige laufende Nummer der Grundstücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte					Größe			
		Gemarkung (Vermessungsbezirk)	Flur	Karte Flurstück	Liegenschaftsbuch	Wirtschaftsart und Lage	ha	a	m²	
										a
1	2	3					4			
Einer	1-235	ge löscht								
	236	2	Buir	011	829/200	Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Fließstraße		6	76	
	237	4	Buir	012	482			13	12	
	238	5	Buir	012	526				40	
	239	6	Buir	002	149			1	56	00
	240	9	Buir	013	61			1	31	54
	241	10	Buir	012	238	Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Bundesautobahn von Köln nach Aachen		7	37	
	242	17	Buir	007	28			5	84	
	243	18	Buir	007	49			2	02	72
	244	20	Buir	011	1028/64	Verkehrsfläche, Waldfläche, Blatzheimer Bürg		3	20	
245	21	Buir	007	21			3	04	91	
246	22	Buir	007	24			96	67	18	
247	23	Buir	007	36			17	35	21	
Zehner	248	24	Buir	006	2	Waldfläche, Manheimer Bürg Gehölz, Ackerland, Manheimer Heide		31	48	
	249	25	Buir	006	56			14	14	
	250	26	Buir	006	83			3	40	
	251	27	Buir	006	40/1	Waldfläche, Blatzheimer Bürg Weg, Laubwald, Verkehrsfläche, Waldfläche, Blatzheimer Bürg	3	69	74	
	252	28	Buir	007	19			29	89	
	253	29	Buir	007	22			14	16	88
	3									3
2								2		
1								1		

Laufende Nummer der Grundstücke	Bisherige laufende Nummer der Grundstücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte				Größe				
		Gemarkung (Vermessungsbezirk)	Flur	Karte Flurstück	Liegenschaftsbuch	Wirtschaftsart und Lage				
		a		b	c/d	e	ha	a	m ²	
1	2	3				4				
254	30	Buir	008	275		Waldfläche, Buirer Burg	33	10	62	
255	31	Buir	008	281		Waldfläche, Buirer Burg	59	92	05	
256	32	Buir	007	38		Waldfläche, Manheimer Bürg	5	48	78	
257	36	Buir	007	52		Waldfläche, Manheimer Bürg	25	43	27	
258	37	Buir	009	88		Ackerland, Am Baustard		89	35	
259	38	Buir	008	17/5		Waldfläche, Baustard	5	96	96	
260	39	Buir	008	19/5		Waldfläche, Baustard	5	30	56	
261	40	Buir	006	26		Betriebsfläche, Buirer Heide	1	54	15	
262	41	Buir	009	1		Betriebsfläche, Abbauwand, Platz Waldfläche, Probstei	1	39	57	
263	42	Buir	006	25		Abbauwand, Gehölz, Betriebsfläche, Buirer Heide		66	30	
264	43	Buir	009	42		Waldfläche, Probstei		12	74	
265	44	Buir	008	293		Waldfläche, Buirer Burg		99	43	
266	45	Buir	013	11		Landwirtschaftsfläche, Heinrichs Maar		23	40	
267	47	Buir	002	91		Ackerland, Hoover Dikken		58	43	
268	59	Buir	008	235/216		Ackerland, Baustard		50	99	
269	62	Buir	008	298		Gebäude- und Freifläche, Probstei	60	30	99	
270	63	Buir	002	151		Ackerland, Am Hoover Dikken		6	01	
271	64	Buir	002	153		Ackerland, Merzenicher Straße			24	
272	66	Buir	012	237	Erholungsfläche,	Gebäude- und Freifläche, Steinweg		7	85	
273	67	Buir	011	1683		Gartenland, Steinweg		26	34	
3										3
2										2
1										1

Laufende Nummer der Grundstücke	Bisherige laufende Nummer der Grundstücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte					Größe			
		Gemarkung (Vermessungsbezirk)	Flur	Karte Flurstück	Liegenschaftsbuch	Wirtschaftsart und Lage	ha	a	m²	
										a
1	2	3					4			
Einer	274	68	Buir	011	1694		Grünanlage, Bahnstraße		1	17
	275	70	Buir	012	59		Ackerland, Steinweg		25	86
	276	71	Buir	012	358		Ackerland, Steinweg		36	35
	277	75	Buir	003	275		Gebäude- und Freifläche, Krankenhausstraße		8	31
	278	84	Buir	010	34		Gebäude- und Freifläche, St.-Michael-Straße			1
						12				
	279	85	Buir	010	473		Gebäude- und Freifläche, St.-Michael-Straße		5	56
							12			
	280	140	Buir	010	564		Gebäude- und Freifläche, <u>Wolfskauer Straße</u> Zum Hoover Feld		2	80
	281	208	Buir	017	92		Gebäude- und Freifläche, Am Buirer Fließ		4	93
	282	209	Buir	017	93		Gebäude- und Freifläche, Am Buirer Fließ		4	91
	283	210	Buir	017	94		Gebäude- und Freifläche, Am Buirer Fließ		5	17
Zehner	284	211	Buir	017	95		Gebäude- und Freifläche, Am Buirer Fließ		6	74
	285	213	Buir	017	97		Gebäude- und Freifläche, Am Buirer Fließ		5	54
	286	214	Buir	017	98		Gebäude- und Freifläche, Am Buirer Fließ		5	77
	287	215	Buir	017	99		Gebäude- und Freifläche, Am Buirer Fließ		5	87
	288	216	Buir	017	100		Gebäude- und Freifläche, Am Buirer Fließ		5	59
3										3
2										2
1										1

Laufende Nummer der Grundstücke	Bisherige laufende Nummer der Grundstücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte					Größe		
		Gemarkung (Vermessungsbezirk)	Flur	Karte Flurstück	Liegenschaftsbuch	Wirtschaftsart und Lage	ha	a	m ²
		a		b	c/d	e			
1	2	3					4		
289	221	Buir	017	105		Gebäude- und Freifläche, Am Buirer Fließ		6	95
290	228	Buir	017	112		Gebäude- und Freifläche, Am Buirer Fließ		4	92
291	240	Buir	13	100		Landwirtschaftsfläche, Schlicksacker		30	34
292	240	Buir	13	101		Landwirtschaftsfläche, Schlicksacker	1	01	20
293	266	Buir	13	160		Verkehrsfläche, - 2600 - Köln - Aachen		2	10
294	266	Buir	13	166		Landwirtschaftsfläche, Heinerichs Maar		21	35
295		Buir	2	273		Landwirtschaftsfläche, Oberster Bruch	1	27	65
296	261	Buir	6	26		Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Betriebsfläche, Verkehrsfläche, Buirer Heide	1	54	15
297	243	Buir	7	49		Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Wasserfläche, Verkehrsfläche, Manheimer Bürg	2	02	72
3									3
2									2
1									1

Laufende Nummer der Grundstücke	Bisherige laufende Nummer der Grundstücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte				Größe		
		Gemarkung (Vermessungsbezirk)	Karte		Wirtschaftsart und Lage	ha	a	m ²
			Flur	Flurstück				
1	2	a	b		c	4		
298	245	Buir	7	21	Waldfläche, Verkehrsfläche, Blatzheimer Bürg	3	04	91
299	246	Buir	7	24	Waldfläche, Erholungsfläche, Wasserfläche, Verkehrsfläche, Blatzheimer Bürg	96	67	18
300	257	Buir	7	52	Waldfläche, Wasserfläche, Verkehrsfläche, Manheimer Bürg	25	43	27
301	254	Buir	8	275	Waldfläche, Wasserfläche, Verkehrsfläche, Buirer Bürg	33	10	62
302	255	Buir	8	281	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wasserfläche, Verkehrsfläche, Buirer Bürg	59	92	05
303	269	Buir	8	298	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Betriebsfläche, Verkehrsfläche, Probstei Junkerhahn	60	30	99
304	295	Buir	2	296	Landwirtschaftsfläche, Oberster Bruch		43	22
305	295	Buir	2	297	Verkehrsfläche, Oberster Bruch		6	63
306	295	Buir	2	298	Landwirtschaftsfläche, Oberster Bruch		77	86


Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur Hfd. Nr. der Grundstücke		Zur Hfd. Nr. der Grundstücke	
5	6	7	8
Hunderter 236 239-290	<p>Bestandsverzeichnis unter neuen BV-Nummern ohne sonstige Veränderungen neu gefasst am 24.11.2004</p> <p><i>W. Wirtz</i></p> <p>Nr. 240 infolge Grundstücksteilung als Nr. 291 und 292 eingetragen am 27.03.2006.</p> <p>Miron-Dorweiler</p> <p>Lage berichtet am 07.03.2007.</p> <p>Wasserscheid</p> <p>Nr. 266 infolge Grundstücksteilung und unter Neueinführung des Flächeninhalts als Nr. 293 und 294 eingetragen aufgrund Fortführungsmittelung Nr. 4410-2008/81029 vom 09.10.08 am 22.10.2008.</p> <p>Miron-Dorweiler</p> <p>Nutzungsart berichtet am 05.11.2008.</p> <p>Wirtz</p>	287	Übertragen nach Blatt 2004 am 19.12.2005. Miron-Dorweiler
		285	Übertragen nach Blatt 2005 am 17.02.2006. Miron-Dorweiler
		284	Übertragen nach Blatt 285 am 06.03.2006. Miron-Dorweiler
		291	Übertragen nach Blatt 137 am 06.04.2006. Miron-Dorweiler
		290	Übertragen nach Blatt 2011 am 16.08.2006. Brück
		278, 279	Übertragen nach Blatt 376 am 30.08.2006. Dorweiler
		288	Übertragen nach Blatt 2014 am 19.10.2006. Dorweiler
		262, 264	
		3	
		2	
1			



Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur lfd. Nr. der Grundstücke		Zur lfd. Nr. der Grundstücke	
5	6	7	8
295	Von Blatt 771 hierher übertragen am 20.05.2009. BU-460-59 Miron-Dorweiler	289	Übertragen nach Blatt 2015 am 06.11.2006. Dorweiler
248, 249, 250, 251, 263	Nutzungsart und Lagebezeichnung berichtet am 02.06.2010. Berkle	286	Übertragen nach Blatt 2018 am 24.01.2007. Miron-Dorweiler
261, 263	Lfd. Nr. 261 wegen Unübersichtlichkeit als lfd. Nr. 263 neu eingetragen am 02.06.2010. Irrige Eintragung Berkle	292	Übertragen nach Blatt 2045 am 15.09.2009. BU-2045-1 Miron-Dorweiler
261, 296	Lfd. Nr. 261 wegen Unübersichtlichkeit als lfd. Nr. 296 neu eingetragen am 09.06.2010. Simmler	293	Übertragen nach Blatt 1693 am 14.10.2009. BU-182-21 Fank
236	Nutzungsart ergänzt, Lage berichtet am 22.06.2010. Hohl	282	Übertragen nach Blatt 2046 am 21.10.2009. BU-2046-1 Dorweiler
247, 253	Nutzungsart ergänzt am 26.08.2010. Hohl	283	Übertragen nach Blatt 2047 am 29.10.2009. BU-2047-1 Ramrath-Winz
		281	Übertragen nach Blatt 2050 am 14.05.2010. - 2050-1 - Simmler

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur lfd. Nr. der Grundstücke		Zur lfd. Nr. der Grundstücke	
5	6	7	8
243, 297	Bzgl. Nr. 243 Nutzungsart ergänzt, wegen Platzmangels als Nr. 297 neu eingetragen am 26.08.2010. Hohl		
245, 298	Bzgl. Nr. 245 Nutzungsart ergänzt, wegen Platzmangels als Nr. 298 neu eingetragen am 26.08.2010. Hohl		
246, 299	Bzgl. Nr. 246 Nutzungsart ergänzt, wegen Platzmangels als Nr. 299 neu eingetragen am 26.08.2010. Hohl		
257, 300	Bzgl. Nr. 257 Nutzungsart ergänzt, wegen Platzmangels als Nr. 300 neu eingetragen am 26.08.2010. Hohl		
254, 301	Bzgl. Nr. 254 Nutzungsart ergänzt und Lage berichtigt, wegen Platzmangels als Nr. 301 neu eingetragen am 02.09.2010. Hohl		

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur lfd. Nr. der Grundstücke		Zur lfd. Nr. der Grundstücke	
5	6	7	8
255, 302	Bzgl. Nr. 255 Nutzungsart ergänzt und Lage berichtigt, wegen Platzmangels als Nr. 302 neu eingetragen am 02.09.2010. Hohl		
269, 303	Bzgl. Nr. 269 Nutzungsart und Lagebezeichnung ergänzt, wegen Platzmangels als Nr. 303 neu eingetragen am 02.09.2010. Hohl		
237, 241, 272	Nutzungsart berichtigt am 08.12.2010. Berkle		
295 304, 305, 306	Nr. 295 infolge Grundstücksteilung als Nr. 304, 305 und 306 eingetragen aufgrund Fortführungsmitteilung Nr. 4681-12/00069 vom 03.07.2012 am 18.07.2012. Schlaak		

Laufende Nummer der Eintragungen	Eigentümer	Laufende Nummer der Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4
1	RWE Power Aktiengesellschaft in Köln	236-290 59 295	<p>Nach Neufassung der Abteilung ohne Eigentumsänderung eingetragen am 24.11.2004.</p>  <p>Auf Grund Auflassung vom 02.03.2009 eingetragen am 20.05.2009. Miron-Dorweiler</p>


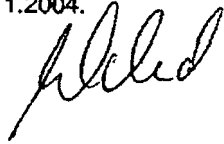
Einer

Zehner

3
2
1

Laufende Nummer der Eintragungen	Laufende Nummer der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
2	gelöscht 239	Versorgungsleitungsrecht. Mit Bezug auf die Bewilligung vom 5. Mai 1978 für die Thyssengas Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Duisburger Str. 161, 4100 Duisburg-Hamborn, eingetragen am 6. Juni 1978, nach Neufassung der Abteilung vermerkt am 24.11.2004.
Einer	3 - 7	gelöscht
	8	239 Verfügungsverbot gemäß § 52 Abs. 3 des FlurbG zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -. Gemäß Ersuchen des Amtes für Agrarordnung Euskirchen vom 13.10.2005 (Flurbereinigung Blatzheim II - 14 97 4 -, O.Nr. 201/00) eingetragen am 17.10.2005. Dorweiler
Zehner	9	293 Auflassungsvormerkung für DB Netz AG, Frankfurt/M.. Bezug: Bewilligung vom 04.12.2008 (UR-Nr. 810/08, Notar Dr. Werner Neyen, Duisburg). Eingetragen am 04.05.2009. Fuhrmann
3		
2		
1		

Veränderungen		Löschungen	
Laufende Nummer der Spalte 1	Laufende Nummer der Spalte 1	Laufende Nummer der Spalte 1	Laufende Nummer der Spalte 1
4	5	6	7
		9	Gelöscht am 14.10.2009. BU-182-21 Fank

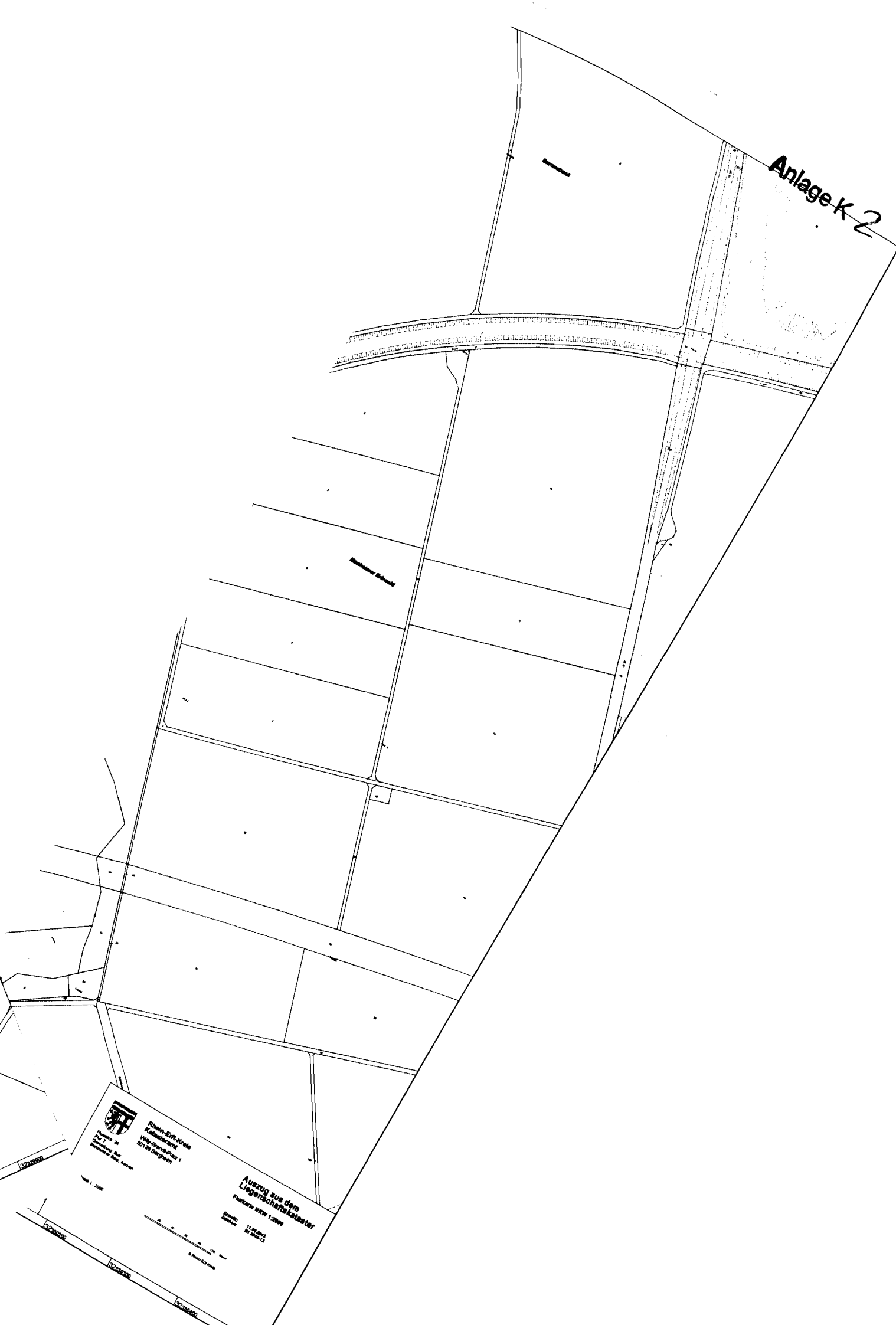
	Laufende Nummer der Eintragungen	Laufende Nummer der belasteten Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Betrag	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
	1	2	3	4
Einer	1-7,9 8	gelöscht 236	2.500,00 GM	Zweitausendfünfhundert Goldmark, mindestens zweitausendfünfhundert Reichsmark Darlehen mit 5 v.H. Jahreszinsen, sofort vollstreckbar gegen den jeweiligen Eigentümer, unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 4. Mai 1933 für die Witwe Mathias Voosen, Cäcilia geb. Maassen zu Bensberg – ohne Brief – zuerst eingetragen am 29. Mai 1933. Umgeschrieben am 29. Dezember 1933 und 14. Juni 1971, nach Neufassung der Abteilung vermerkt am 24.11.2004.  
	9,10	gelöscht		
Zehner	11	278,279	100.000 EUR	Einhunderttausend Euro Grundschuld – ohne Brief – mit 15 % Jahreszinsen für die Kreissparkasse Köln, Köln. Vollstreckbar nach § 800 ZPO. Bezug: Bewilligung vom 13.03.2006 (UR-Nr. 239/2006, Notar Dr. Hans-Hermann Spiess, Köln). Eingetragen am 20.04.2006. Dorweiler

3
2
1

3
2
1

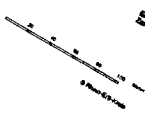
Veränderungen			Löschungen		
Laufende Nummer der Spalte 1	Beitrag	Laufende Nummer der Spalte 7	Laufende Nummer der Spalte 8	Beitrag	Laufende Nummer der Spalte 10
5	6		11	100.000 EUR	Gelöscht am 30.08.2006. Dorweiler

Anlage K 2

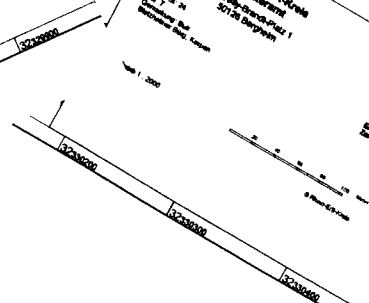


Rhein-Erft-Kreis
Katasteramt
Hauptstadtplatz 1
50725 Bergheim

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Flurstück Nr. 1/200



Stand:
11.08.11
21.08.11



PRESSEMITTEILUNG

**KOHLEZUG-BLOCKADE IM RHEINLAND – AKTIVIST_INNEN HALTEN GLEISE
BESETZT**

Kerpen-Manheim 07. 08. 2012. Rund 90 Aktivist_innen halten seit ca. 8.30 die Gleise der Hambachbahn im Rheinischen Braunkohlerevier besetzt (etwa in der Höhe der Autobahnabfahrt Buir). Auf der Bahn fahren normalerweise Züge, die die Kohle vom Tagebau Hambach zu den Kraftwerken transportiert. Der Zugverkehr ist momentan in beide Richtungen eingestellt. Die Aktivist_innen halten Transparente, zum Beispiel mit dem Slogan „System change not climate change“, und richten sich darauf ein, auf den Gleisen zu bleiben.

Mit der Aktion möchten die Klimaaktivist_innen ihren Protest gegen Abbau und Verstromung von Braunkohle zum Ausdruck bringen. Die Kraftwerke im Rheinischen Braunkohlerevier sind die größte CO₂ Quelle Europas und tragen darum massiv zur globalen Erwärmung bei. „Aufgrund des Klimawandels sterben schon heute jährlich ca. 350.000 Menschen an Hunger, Wasserknappheit oder bei Extremwetterereignissen – 99 Prozent davon in den ärmsten Ländern der Welt, die selbst kaum zur globalen Erwärmung beitragen“, sagt die Klimaaktivistin Claudia Heinrich. „Darum halten wir unseren Widerstand nicht nur für legitim sondern für unverzichtbar.“

Für Rückfragen und weitere Informationen wenden Sie sich gerne an:

0175-8059898 (für die Berichterstattung von der Aktion aus)

Oder 0157-86822040 (Presseteam ausgeCO₂ht)

PRESSEMITTEILUNG

Kerpen-Manheim, 08.08.2012, 15.40 Uhr

Die Kampagne ausgeCO₂hlt, Veranstalterin des Klimacamps 2012 in Kerpen-Manheim, erklärt sich solidarisch mit der Ankettaktion auf der Hambachbahn, die heute morgen gegen 8 Uhr begonnen hatte und gegen 15 Uhr geräumt wurde. Drei Klima-Aktivisten hatten sich mit Stahlbetonröhren im Gleisbett der RWE-eigenen Kohlebahn verankert um den Transport der Kohle aus dem Tagebau Hambach zu unterbinden. Zunächst wurden die beiden Kontaktpersonen, welche die Aktivisten betreuen und als Übersetzer für die beiden englischsprachigen Personen wirken wollten, festgenommen. Ein später hinzukommendes Technikteam der Polizei schaffte es nicht, die Blockade zu lösen, stattdessen wurden die betreffenden Schienenabschnitte heraus getrennt. Die Aktivisten wurden inzwischen in Gewahrsam gebracht.

Ein massives Polizeiaufgebot im Wald sollte das Hinzustoßen von Beobachter_innen und Unterstützer_innen zur laufenden Aktion verhindern, von zahlreichen Menschen wurden während des heutigen Tages im Hambacher Forst Personalien aufgenommen.

„Der Widerstand im rheinischen Braunkohlerevier ist legitim, da parlamentarische Bemühungen um globale Klimagerechtigkeit fast vollständig versagen. Wir brauchen eine starke Klimabewegung aus der ganzen Gesellschaft und unterstützen darum vielfältige gewaltfreie Aktionsformen. Der Widerstand gegen RWE und das rheinische Braunkohlerevier wächst – bei der Bevölkerung wie auch unter Klima-Aktivist_innen. Wir lernen dabei auch von anderen, wie beispielsweise der Anti-Atom-Bewegung im Wendland.“ sagt Manuela Braun von ausgeCO₂hlt.

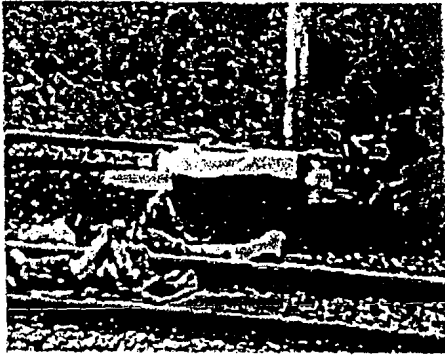
Gestern hatten zeitweise bis zu 70 Aktivist_innen, darunter auch zahlreiche Teilnehmende des Klimacamps, einen Abschnitt der Hambachbahn blockiert. Gegen 18 Uhr wurde die Sitzblockade von der Polizei geräumt. Die Räumung begann unter den Augen von Presse und Unterstützer_innen ruhig und umsichtig, bis die Polizei Beobachter_innen mit einem Platzverweis von der Brücke drängte, von der aus die Blockade einzusehen war. Anschließend wird von einer deutlich ruppigeren Vorgehensweise der Polizei berichtet, bei der mehrere Aktivist_innen leicht verletzt wurden oder nach der Räumung unter Schockzuständen litten. Ein Aktivist wurde ins Krankenhaus gebracht. Ein Unterstützer der Aktion wurde vorübergehend festgenommen, weil er die Räumung seiner Freund_innen weiter beobachten wollte und sich passiv gegen den Platzverweis wehrte.

„Die Aktionen der letzten Tage haben noch einmal deutlich gemacht, dass es zahlreiche sehr entschlossene Gegner_innen der zerstörerischen Energiepolitik von RWE gibt. Wir betrachten das als einen großen politischen Erfolg und sind gespannt darauf, was sich in den nächsten Monaten im rheinischen Revier und bei der Besetzung im Hambacher Forst entwickeln wird. Zunächst wünschen wir den bevorstehenden Klimacamps in den beiden anderen deutschen Braunkohleabbaugebieten viel Erfolg und hoffen, dass hier der Widerstand gegen den Klimawandel weiter vernetzt und ausgebaut werden wird.“ so Manuela Braun weiter.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Presseteam von ausgeCO₂hlt:

E-Mail: presse@ausgeCO2hlt.de
Telefon: 0175-8059898

Polizei trennte die Schienen auf



Klimaaktivisten haben sich an den Gleisen der Kohlebahn am Tagebau Hambach angekettet.
Foto: Privat

Von Udo Beißel

Mit großem Aufwand hat die Polizei die drei Demonstranten befreit, die sich an den Schienen der Kohlebahn am Tagebau Hambach festgekettet hatten. Dazu mussten Schienen auseinandergetrennt werden. Der Bahnverkehr war seit dem Morgen unterbrochen.

Die Polizei hat die Demonstration der Klimaaktivisten beendet. Mit größerem Aufwand mussten die drei Protestler befreit werden. Dazu mussten Schienen auseinandergetrennt werden. Neben den drei angeketteten Männern waren noch zwei weitere Personen auf den Gleisen. Alle fünf wurden vorläufig

festgenommen.

Die Umweltaktivisten, die am Dienstagabend von der Polizei von den Gleisen der Kohlebahn am Tagebau Hambach bei Kerpen getragen wurden, haben seit etwa 8 Uhr heute Morgen erneut die Gleise blockiert. Diesmal im Bereich von Kerpen-Manheim. Das bestätigte die Polizei auf Anfrage dem Kölner Stadt-Anzeiger. Diesmal handelt es sich aber nur um eine kleine Gruppe von drei Personen. Sie sollen sich jedoch mit Ketten an den Gleisen festgebunden haben, hieß es.

Gegen 8 Uhr wurden die Aktivisten vom Werkschutz der RWE-Power entdeckt. „Der Zugverkehr wurde daraufhin umgehend gestoppt“, erklärte Manfred Lang, Pressesprecher von RWE-Power. Zu Stillsetzungen in Kraftwerken wird es kurzfristig vermutlich nicht kommen. Die Züge, die die Kraftwerke mit Kohle versorgen, seien in der Nacht gefahren und haben die Bunker wieder aufgefüllt.

KSTA Rhein-Erft auf Facebook

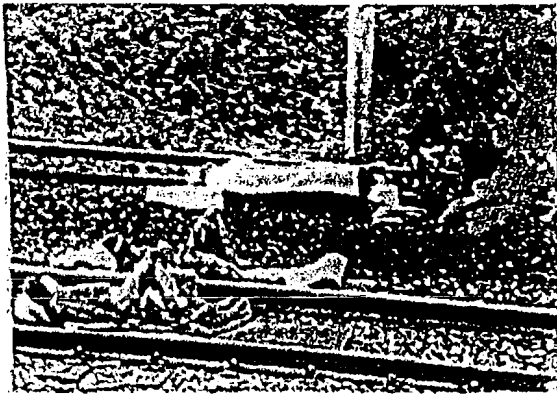
Über die lokalen Nachrichten des Kölner Stadt-Anzeigers aus dem Rhein-Erft-Kreis halten wir Sie auch bei Facebook auf dem Laufenden. Einfach www.facebook.com/ksta.rhein.erft aufrufen und „gefällt mir“ klicken.

Artikel URL: <http://www.ksta.de/kerpen/hambachbahn-polizei-trennte-die-schienen-auf-15189188,16831859.html>

Copyright © 2012 Kölner Stadtanzeiger

Ankettaktion auf Hambachbahn

8. August 2012



Nachdem gestern bereits 90 Aktivist_innen für über 10 Stunden das Kohlezugfahren auf der Hambachbahn durch eine Sitzblockade verhindert haben, haben sich heute morgen 3 Aktivist_innen an den Schienen angekettet.

Die Kampagne ausgeCO2ht und das Klimacamp erklären sich solidarisch mit den

Aktivist_innen und unterstützen sie auf vielfältige Weise.

Last hier die erste PM der Ankettaktion, welche wir heute morgen erhalten haben.

7. August 2012

11:51:00

4

Veröffentlicht unter Allgemein | Kommentar hinterlassen

PM: Kohlezug-Blockade im Rheinland – Aktivist_innen halten Gleise Besetzt

Erstellt am 7. August 2012



Kerpen-Manheim 07. 08. 2012. Rund 90 Aktivist_innen halten seit ca. 8.30 die Gleise der Hambachbahn im Rheinischen Braunkohlerevier besetzt (etwa in der Höhe der Autobahnabfahrt Buir). Auf der Bahn fahren normalerweise Züge, die die



Kohle vom Tagebau Hambach
zu den Kraftwerken
transportiert. Der Zugverkehr

ist momentan in beide Richtungen eingestellt. Die Aktivist_innen halten Transparente, zum Beispiel mit dem Slogan „System change not climate changer“, und richten sich darauf ein, auf den Gleisen zu bleiben.

Mit der Aktion möchten die Klimaaktivist_innen ihren Protest gegen Abbau und Verstromung von Braunkohle zum Ausdruck bringen. Die Kraftwerke im Rheinischen Braunkohlerevier sind die größte CO2 Quelle Europas und tragen darum massiv zur globalen Erwärmung bei. „Aufgrund des Klimawandels sterben schon heute jährlich ca. 350.000 Menschen an Hunger, Wasserknappheit oder bei Extremwetterereignissen – 99 Prozent davon in den ärmsten Ländern der Welt, die selbst kaum zur globalen Erwärmung beitragen“, sagt die Klimaaktivistin Claudia Heinrich. „Darum halten wir unseren Widerstand nicht nur für legitim sondern für unverzichtbar.“

Für Rückfragen und weitere Informationen wenden Sie sich gerne an:
0175-8059898 (für die Berichterstattung von der Aktion aus)

Empfehlen

Teilen

Drucken

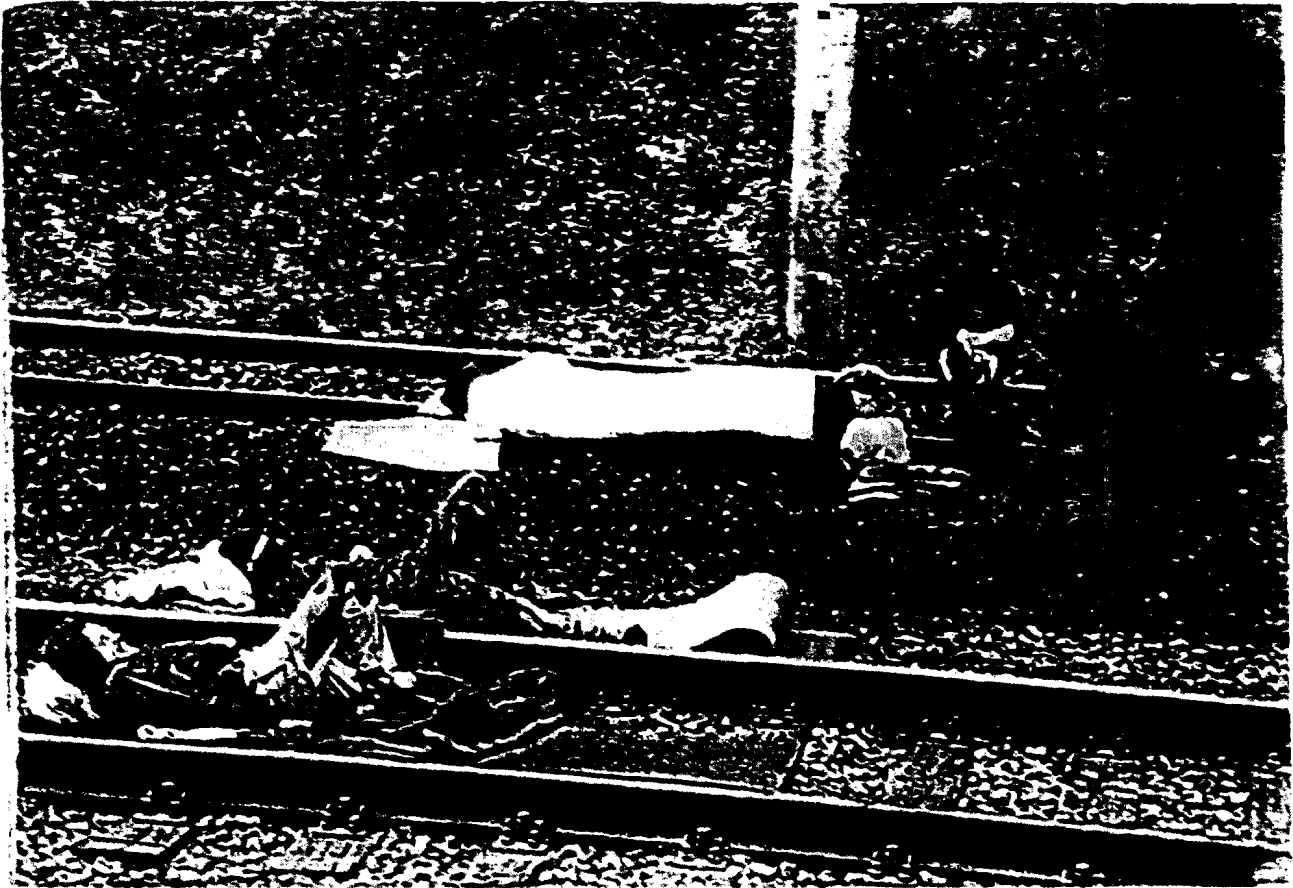
Veröffentlicht unter Klimacamp ; Verschlagwortet mit Anti-Atom, Anti-Kohle, Bahn, Blockade, Braunkohle, Hambach, Hambachbahn, Klimacamp, Kohle, PM, Presse Mitteilung, RWE, Transport | 1 Kommentar

PM: Klimacamp hat seine Zelte aufgeschlagen

Erstellt am 3. August 2012

Kerpen-Manheim, 3.8.2012. Heute beginnt das Klimacamp 2012 am Rand des Braunkohletagebaus Hambach. Insgesamt rund 500 Leute aus verschiedenen Regionen der Welt werden auf einer Obstwiese in Kerpen-Manheim erwartet, die ihren Protest gegen Abbau und Verstromung der klimaschädlichen Braunkohle demonstrieren. Eine bunte Fahrraddemonstration durch die umliegenden Ortschaften zum Tagebau Hambach bildet am Samstag Vormittag die Auftaktaktion für das zehntägige Camp.

Anschließend beginnt das Bildungsprogramm mit Vorträgen, Workshops und Exkursionen zu lokalen und globalen Themen rund um Klimawandel, Braunkohle und Alternativen. Ein Höhepunkt ist das Gastspiel der Theatergruppe „Berliner Compagnie“ in der Aula der Buirer Grundschule. Sie spielt am Sonntag um 19 Uhr ihr Stück „So heiß gegessen wie gekocht. Klimakatastrophe mit Musik“, eine musikalische Polit-



Gerard, Michael

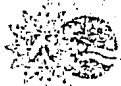
Von: Schneider, Michael06
Gesendet: Mittwoch, 8. August 2012 09:18
An: Gerard, Michael
Betreff: Gleisbesetzung Hambacher Bahn

von Villa 12/21: fünf Personen vor Ort, zwei Sprecher/Betreuer, drei im Gleisbett
Ersatz-Schienen wurden in der Nähe quer auf die Gleise gelegt
Es wurde geschottert - zwei Personen haben ihre Arme mit einem "Regenfallrohr" aus
Kunststoff unter dem Gleisbett verbunden. Eine Person an der Schiene angekettet.

Personalien:

1. Toni SCHUNK, *28.07.87, Aachener Str. 125a, B - 4720 Hergenrath (belg. Staatsbürger)
2. Jörg BERGSTEDT, *02.07.64 Bleckede, Ludwigstr.11, 35447 Reiskirchen
3. Klemens Franz KALTENEGER, 26.07.88 in Graz (österreich. Staatsbürger)
4. Mark John BRADFIELD, *01.08.67 in Worksop (brit. Staatsbürger)
5. Miguel Angel BLAZQUEZ-GOMEZ, 22.07.70 in Salamanca (span. Staatsbürger)

Michael Schneider, PHK
Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis
Direktion GE / F351
Philipp-Schneider-Str. 8-10
50171 Kerpen
Tel.: (02237) 97302 - 2503
Fax: (02237) 97302 - 2598



POLIZEI
Rhein-Erft-Kreis

10.08.2012 / Inland / Seite 8

»Das ist die klassische Sabotage«

Widerstand gegen Braunkohleverstromung im Rheinland äußert sich gewaltfrei, aber militant. Ein Gespräch mit Jörg Bergstedt

Gitta Düperthal

Jörg Bergstedt ist Aktivist im Klima-Camp Kerpen-Manheim vom 3. bis 12. August

Bis zu 170 Aktivisten, unter anderem aus dem Klimacamp Kerpen-Manheim, haben am Dienstag und Mittwoch Gleise der Hambach-Bahn im rheinischen Braunkohlerevier besetzt. Dort verkehren üblicherweise Züge, die Kohle vom Tagebau Hambach zu den Kraftwerken transportieren. Was wollen Sie bewirken?

Zunächst wollen wir den Normalbetrieb des RWE-Konzerns stören, der die Kohle braucht, um seine umweltschädlichen Kraftwerke zu betreiben. Das ist die klassische Sabotage. Mit unseren Aktionen wollen wir auch Zeichen setzen, damit sich mehr Menschen engagieren. Die Bewegung steht erst am Anfang. Freilich ist keine Rangfolge auszumachen: Braunkohle ist schlimmer als Steinkohle aus Ecuador oder besser als Öl aus Nigeria. Wir wenden uns gegen all diese fossilen Verwertungsprozesse. Es hat für uns Symbolkraft, den Tagebau zu stoppen, so wie die Antiatombewegung den Castor blockiert. Wenn die Züge nicht mehr fahren, muß RWE Kraftwerke abschalten.

Wie läuft der Widerstand?

Bis zum Sonntag gibt es im Camp Workshops und Seminare - in Manheim, einem Ort, der für diesen Tagebau von der Landkarte verschwinden soll, so wie andere umliegende Dörfer zuvor. Die Menschen hier, denen ihre Häuser einfach so weggerissen werden, zeigen sich vielfach solidarisch. Natürlich gibt es auch Kameras vor manchen Häusern, in denen mutmaßlich Menschen mit Beziehungen zu den RWE-Spitzen wohnen.

Wie war das Vorgehen der Polizei?

Verglichen mit dem Widerstand in anderen Ländern der Welt, zum Beispiel Argentinien, geht es hierzulande dabei gesittet zu. Insofern unterscheidet sich auch, was die Polizei tun muß, um den Protest in Schach zu halten. Polizisten haben jedoch bei der Räumung einer Sitzblockade am Dienstag mehr Gewalt angewendet, als nötig war. Das ist rechtswidrig. Etwa 90 Leute haben sich defensiv wegtragen lassen. Trotzdem hat die Polizei Schmerzgriffe angewendet, geknufft oder in den Rücken geschlagen. Sollte die Bewegung in Deutschland größer und offensiver werden, werden wir uns auf heftigere Polizeiübergriffe einstellen müssen.

Auch Pressevertreter wurden an ihrer Arbeit gehindert.

Ja, Polizisten haben eine Brücke geräumt, von der aus Bürger, Aktivisten und Journalisten die Szenerie beobachten konnten. Warum sie ausgerechnet an dieser Stelle räumten, war nicht zu verstehen - so drängt sich der Verdacht auf, daß sie es getan haben, um nicht beobachtet zu werden, wenn sie rabiater vorgehen. Gerade die Polizei sollte sich an das Gesetz halten und die Presse nicht hindern, ihre Aufgabe der Berichterstattung wahrzunehmen.

Sie haben am Mittwoch Aktivisten unterstützt, die sich an den Gleisen festgekettet haben, und sind anschließend festgenommen worden?

Es ging in den frühen Morgenstunden los. Einige haben ein Banner quer über die Gleise gespannt, so daß die Bahn anhalten mußte. Dann haben sich drei Aktivisten an die Schienen gekettet. Ich und ein zweiter Unterstützer haben sie dabei begleitet. Die Polizisten haben uns sofort verhaftet, so daß die drei Aktivisten

mit dem Aufgebot von Polizisten und RWE-Technikern allein blieben. Pressevertreter haben sie auch nicht mehr vorgelassen. Wir durften unsere Handys nicht mehr benutzen, um Kontakt zur Presse aufzunehmen. Sieben Stunden hat es gedauert, bis die drei an den Gleisen Festgeketteten losgeschnitten waren. Polizisten haben Sprüche losgelassen wie »Faulenzer und Arbeitslosenpack« - die übliche Cop-Kultur halt. Beim Losschneiden gingen sie aber sorgsam vor. Weshalb schließlich RWE-Techniker, denen die Prozedur wohl zu lange gedauert hatte, die Schienen durchsägten. Daran kann man sehen, wer das Sagen im Land hat.

Wie erging es Ihnen danach im Polizeigewahrsam in Köln?

Das war unterstes Niveau. Sie haben uns auf den Boden gedrückt und gewürgt. Nur weil ich beispielsweise gefragt habe, warum sie mich festnehmen. Zu erkennen war, daß dieses Vorgehen dort Alltag ist. Ich möchte nicht wissen, wie sie mit nichtdeutschen Obdachlosen umgehen, wenn sie sich uns gegenüber so verhalten. Im Gewahrsam ist die unterste Stufe der Polizeihierarchie eingesetzt, die auf Schwächere losgeht.

Wie bewerten Sie den Protest des Camps?

Eine Mischung bunter Aktionen mit etwas militanterem Vorgehen - schwer berechenbar. Das macht die Bewegung stärker. Das Management von RWE hat nervös reagiert. Sie wollten uns Unterlassungserklärungen überreichen, die wir unterzeichnen sollten, aber natürlich nicht entgegengenommen haben.

Anlage K 8

REDEKER | SELLNER | DAHS

RECHTSANWÄLTE

REDEKER SELLNER DAHS | Postfach 13 64 | D-53003 Bonn

Per Überbringer
An die Gleisbesetzer
der Hambachbahn

Rechtsanwalt Alexander Leidig
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Sekretariat Ina Voronik
Telefon +49 / 228 / 7 28 25 522
Telefax +49 / 228 / 7 28 25 99
voronik@redeker.de

Bonn, den 8. August 2012

Reg.-Nr.: 67/02080-12

LDG/iv/00008

Rechtswidrige Störung der Betriebsanlagen/Bahnanlagen der RWE Power AG Unterlassungsverpflichtungserklärung

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

hierdurch zeigen wir an, dass uns die RWE Power AG, Huysenallee 2, 45128 Essen, mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich.

Am 08.08.2012 haben Sie zwischen Brücke 106 und 107 der Hambachbahn das Gleisbett geschottert und sich an die Gleisanlage angekettet.

Bei den Gleisanlagen der Hambachbahn handelt es sich um Betriebsanlagen unserer Mandantin. Aufgrund Ihrer Beschädigungshandlungen und der Besetzung musste der Zugverkehr in beide Richtungen eingestellt werden. Die Besetzung der Gleisanlagen der Hambachbahn stellt einen rechtswidrigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb meiner Mandantin gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. §§ 823 Abs. 1, Abs. 2, 858 BGB, 830 BGB dar. Dar-

Berlin
Leipziger Platz 3
D-10117 Berlin
Tel. +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99

Bonn
Mozartstraße 4-10
D-53115 Bonn
Tel. +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99

Brüssel
172, Avenue de Cortenbergh
B-1000 Brüssel
Tel. +32 2 74003-20
Fax: +32 2 74003-29

Leipzig
Mozartstraße 10
D-04107 Leipzig
Tel. +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30

London
265 Strand
London WC2R 1BH
Tel. +44 20 740486-41
Fax +44 20 743003-05

Deutsche Bank Bonn
BLZ 380 700 59
Konto 0 360 990

Sparkasse Köln Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 8 383

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Sitz Bonn
Partnerschaftsgesellschaft
AG Essen PR 1947
UST-ID: DE 122128379

www.redeker.de

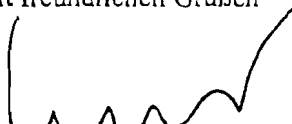
über hinaus haben Sie durch Ihr Handeln die Straftatbestände der §§ 240, 125, 315 Abs. 1 StGB verwirklicht.

Vor diesem Hintergrund haben wir Sie namens und im Auftrag unseres Mandanten aufzufordern, die als **Anlage** beigefügte Unterlassungsverpflichtungserklärung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum

9. August 2012, 10:00 Uhr (Eingang bei uns)

abzugeben oder einem Bevollmächtigten unserer Mandantin vor Ort auszuhändigen. Die Übermittlung vorab per Telefax (Telefax-Nr.: 0228 / 726 25-99) oder per E-Mail (voronik@redeker.de) wirkt gleichfalls fristwährend.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Leidig
(Rechtsanwalt)

Unterlassungsverpflichtungserklärung

Hierdurch verpflichtet sich

(Name und Adresse),

(im Folgenden: Schuldner)

gegenüber der

RWE Power AG, Huysenallee 2, 45128 Essen,

(im Folgenden: Gläubigerin)

es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung von der Gläubigerin festzusetzenden angemessenen Vertragsstrafe, deren Höhe im Nichteinigungsfall von dem zuständigen Landgericht überprüft werden kann, zu unterlassen,

die Betriebsanlagen der RWE Power AG in ihrem Betrieb zu stören, insbesondere den Betrieb der Bahnanlagen der RWE Power AG, z.B. an der Hambachbahn und der Nord-Süd-Bahn, durch Aufenthalt auf den Gleisanlagen oder andere Störaktionen, zu beeinträchtigen oder unmöglich zu machen.

.....

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anlage ASt 8

Eidesstattliche Versicherung

Hierdurch erkläre ich,
Christoph Becker-Berke, Justiar bei der RWE Power AG, Leiter der OE Berg- und Planungsrecht, geschäftsansässig RWE Power Aktiengesellschaft, Huysenallee 2, 45128 Essen,
belehrt über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung, insbesondere über den Umstand, dass die Abgabe einer falschen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung mit erheblicher Strafe bedroht ist, zur Vorlage bei Gericht, dass der nachfolgende Sachverhalt zutreffend ist:

Am 08.08.2012 bin ich an den Gleisanlagen der Hambachbahn Zeuge der bei meinem Eintreffen bereits begonnenen Gleisbesetzung durch fünf Personen zwischen dem Brückenbauwerk 106 und 107 geworden. Ich habe einer dieser Personen, dem offensichtlichen Sprecher der fünf Personen, das als **Anlage** beigefügte Schreiben der Rechtsanwältin Redeker Dahs Sellner vom 08.08.2012 nebst Unterlassungsverpflichtungserklärung gegeben.

Dieser hat sich mit den übrigen vier Gleisbesetzern darüber besprochen, ob er und die anderen vier Personen jeweils für sich entsprechende Schreiben annehmen würden. Sie haben sich ca. 20 Minuten hierzu ausgetauscht. Dann kam der Sprecher auf mich zu und teilt mir mit, dass das Schreiben weder von ihm noch den anderen vier Personen angenommen würde und gab mir das für die Besprechung mit den anderen vier Personen überlassene Schreiben zurück.

11.08.12
Datum, Unterschrift

Chr. Becker-Berke